

Traktandum 4

Stellenschaffung für Fachaufsicht und Fachberatung im Religionsunterricht

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Mit der Änderung der Verordnung Kirche, Kind und Jugend (KKJ) hat die Synode am 12. Juni 2012 die rechtliche Grundlage für den Aufgabenbereich „Fachaufsicht und Fachberatung im Religionsunterricht“ geschaffen.

In § 10bis der Verordnung KKJ (KGS 9.1) heisst es:

- 1 In der Fachaufsicht unterstützt der Kirchenrat die örtlichen Behörden und bezeichnet dafür eine entsprechende Stelle.
- 2 Der Kirchenrat sorgt für geeignete Fachberatung.
- 3 Die Fachaufsicht und die Fachberatung umfasst den Religionsunterricht an den Volksschulen und an den Privat- wie auch Sonderschulen.

Von den Kirchen verantworteter Religionsunterricht

Der konfessionelle (der evangelische, der katholische und auch der ökumenisch erteilte) Religionsunterricht ist seit Mitte der 80er Jahre Sache der Kirchen. Das Inspektorat der Schule, das zuvor auch für die Qualitätssicherung des Religionsunterrichts zuständig gewesen war, trug fortan diese Verantwortung nicht mehr. Aus diesem Grund wurde das Thema „Inspektorat“ bzw. „Fachaufsicht“ immer wieder diskutiert. In der Umfrage zur Visitationsverordnung von 2011 wurde auch das Anliegen „Fachaufsicht“ abgefragt. Eine klare Mehrheit der Befragten äusserte sich für die Einführung einer qualifizierten Fachaufsicht.

Bei der Synodendebatte zur Änderung der Verordnung KKJ wurde festgehalten, dass nebst der Fach-**aufsicht** auch eine Fach-**beratung** angeboten werden muss und dass mit der Aufsichtstätigkeit die örtliche Kirchenvorsteherschaft unterstützt werden soll. Von Anfang an war auch der von Pfarrern und Diakonen erteilte Religionsunterricht im Blick, nicht jedoch der Konfirmationsunterricht.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt nun diese Vorgaben.

Analyse des Ist-Zustands und Erarbeitung von Lösungsvarianten

Der Kirchenrat zog für die Analyse des Ist-Zustands und zur Erarbeitung eines Stellenprofils einen externen Berater aus dem Schulwesen zu. Den Berechnungen des Zeitaufwands für Besuche und Beratungen, die für die Überlegungen der Stellendotation wesentlich waren, liegen Erfahrungswerte zugrunde, die vom genannten externen Berater beigesteuert wurden.

Die Stärken- /Schwächen-Analyse ergab folgendes:

Stärken

- Die Katecheten werden in der Grundausbildung sehr umfassend ausgebildet und gut eingeführt (inkl. Übungsschule, Praxisjahr).
- Das Interesse an den Lerninhalten und die Motivation zur Selbstreflexion der neu ausgebildeten Katecheten sind meist sehr hoch.
- Ein Beratungs- und Begleitangebot steht zur Verfügung.

Schwächen

- Der Kirchenrat und seine Fachstellen haben zurzeit nicht gesamthaft den Überblick über die Qualität des Religionsunterrichts.
- Die Unterstützung der Ressortverantwortlichen in den Kirchgemeinden ist nicht optimal (Religionsunterrichtsorganisation, Qualitätssicherung des Unterrichts).
- Das Interesse am Angebot von Unterstützung, Beratung und Weiterbildung ist eher gering und dementsprechend auch das Angebot nicht sehr gross.

Varianten geprüft

In Zusammenarbeit mit dem externen Berater wurden folgende Varianten geprüft:

1. Jährlicher Besuch der Fachlehrpersonen durch Fachaufsicht
2. zweijährlicher Besuch der Fachlehrpersonen durch Fachaufsicht
3. situative Beratung von Ressortverantwortlichen und Fachlehrpersonen mit einzelfallmässiger Aufsicht

Zusätzlich zu diesen drei Möglichkeiten wären auch noch Mischvarianten denkbar.

Bei den weiteren Überlegungen hat bald einmal Variante 2 am meisten überzeugt. Für die Umsetzung von Variante 1 müssten allzu grosse Ressourcen bereitgestellt werden, und bei Variante 3 würde sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht viel verändern.

50%-Stelle für Fachaufsicht und Regelberatung

Die nun vorgeschlagene Lösung beinhaltet folgendes:

Die Fachaufsichtsperson ist von der Kantonalkirche in einem 50%-Pensum angestellt. Sie hat den Auftrag, die Fachlehrpersonen in den Kirchgemeinden regelmässig zu besuchen (ca. 200 Fachlehrpersonen; vorgesehen ist, dass die Fachlehrpersonen ca. alle zwei Jahre besucht werden). Sie kündigt die vorgesehene Besuchstätigkeit bei der zuständigen Kirchenvorsteherschaft und der Fachlehrperson an. Ein Aufsichtsbesuch umfasst in der Regel den Besuch von einer bis zwei Lektionen und das Erstellen eines kurzen Berichts zu Händen der betreffenden Fachlehrperson und der örtlichen Behörde. Die Fachaufsichtsperson überprüft die Qualität des Unterrichts, die Umsetzung der verbindlichen Elemente des Lehrplans und gibt Impulse. Stellt sie Bedarf nach weiterführender Begleitung, Weiterbildung oder Veränderung fest, dann kontaktiert sie hierfür die örtliche ressortverantwortliche Person.

Die Fachaufsichtsperson steht für Regelberatungen der Fachlehrpersonen und Ressortverantwortlichen zur Verfügung. Die Regelberatungen umfassen Anfragen, Beratungen, Hilfestellungen zum Thema Organisation und Durchführung von kirchlichem Unterricht. Dies dient der Unterstützung der Fachlehrpersonen und der Ressortverantwortlichen in den Kirchgemeinden.

Durch die genannten Tätigkeiten wird die Fachaufsichtsperson einen vertieften Einblick in die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts in unserer Landeskirche erhalten, was dem Kirchenrat wiederum bei der Planung der Weiterbildung und der Ausrichtung des kirchlichen Unterrichts hilft („Steuerungswissen“). Die Fachaufsichtsperson erstattet dem Kirchenrat zu diesem Zweck einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit und macht dabei allgemeine Feststellungen zur Qualitätssicherung beim Religionsunterricht.

Die Fachaufsichtsperson kann auch bei Visitationen des Kirchenrates beigezogen werden.

Abgrenzungen zu andern Aufgaben der Fachstelle Religionsunterricht

Die gesamte Stellendotation der Landeskirche umfasst im Bereich der Fachstelle Religionsunterricht künftig 210% (bisher 160%).

Die Aufgabenverteilung ist wie folgt vorgesehen:

- I. Grund- und Weiterbildung, Beratung, Begleitung (aktuelle Stelleninhaber: Anke Rämöller 50%, Alfred Stumpf 50%)
- II. Fachaufsicht mit Regelberatungen (neue Stelle 50%)
- III. Medienstelle und Sekretariat (aktuelle Stelleninhaberin: Brigitte Siegfried 60%)

I. Aufgabe des Bereichs Grund- und Weiterbildung, Beratung, Begleitung (100%) (unverändert)

- Organisation und Durchführung der Ausbildung zur Katechet/in für die Primarstufe und ggf. Sekundarstufe
- Ergänzungsausbildung für Personen mit Lehrpatent, soweit angezeigt
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen von Fachlehrpersonen
- Beratung, Begleitung und Coaching von Fachlehrpersonen
- Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung des Beraterteams der Auszubildenden
- Organisation von Aus- und Weiterbildung von Ressortverantwortlichen
- Kommissions- und Projektarbeit im Bereich Religionsunterricht
- Organisation von geeigneten Fachpersonen/Referenten für Bereiche/Spezialgebiete, die nicht selber abgedeckt werden können

II. Aufgabe des Bereichs Fachaufsicht mit Regelberatungen (50%) (neu)

- Aufsichtsfunktion über die Durchführung des Religionsunterrichts (einschl. Privat- und Sonderschulen)
- Ansprechperson für die Fachlehrpersonen und örtlichen Ressortverantwortlichen
- Überprüfen der Umsetzung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Lehrplans
- Überprüfen der Qualität des Unterrichts
- Beratung und Begleitung von Ressortverantwortlichen in der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsplanung
- Rückmeldung und Impulse für das Weiterbildungsprogramm
- Regelberatungen (Auskünfte und Kurzberatungen im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion)

III. Aufgaben des Bereichs Medienstelle und Sekretariat (60%) (unverändert)

- Zur Verfügung stellen von aktuellen Unterrichtsmaterialien und Fachliteratur im Bereich Religion
- Bibliotheksarbeiten
- Beratung der Fachlehrpersonen in Sachen Medien
- Gewisse Sekretariatsarbeiten

Rechtslage und Kompetenzen der Fachaufsicht/Beratung

Nach § 6 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau „Kirche, Kind und Jugend“ (KKJ, KGS 9.1) vom 14. Juni 1999 trägt die örtliche Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung für „Kirche, Kind und Jugend“ in der Gemeinde und führt die Aufsicht. Inhaltlich bedeutet dies unter anderem, dass die Kirchgemeinden die räumlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Religionsunterrichtes nach §§ 9 bis 16 KKJ schaffen müssen.

Dabei gilt es zu beachten, dass die (höherrangige) Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (KGS 5.1) ausdrücklich folgende Einschränkungen macht:

- Nach § 72 Ziff. 17 KV ist der Kirchenrat für die Ausbildung von Katecheten und Katechetinnen zuständig.
- Nach § 72 Ziff. 21 KV fördert und unterstützt der Kirchenrat die Arbeit der Kirchenvorsteherschaften und beaufsichtigt (in allgemeiner Form) deren Amtstätigkeit.

Was die Frage der Zuständigkeit betrifft, dürften sich bei der von einer Fachperson offerierten **Beratung** der Kirchgemeinden bzw. ihrer Katechetinnen und Katecheten keine Probleme ergeben, da es den Behörden und/oder den Lehrpersonen damit ermöglicht bzw. offeriert wird, auf ihren Wunsch hin fachliche Beratung heranzuziehen.

Demgegenüber ist die von der Fachperson ausgeübte Tätigkeit der **Aufsicht** eine von den erstinstanzlich verantwortlichen Kirchgemeinden delegierte Tätigkeit. Verantwortlich für Massnahmen, mit denen von der Fachperson im Rahmen der delegierten Fachaufsicht erhobene Unzulänglichkeiten und Mängel behoben werden müssten, ist und bleibt demnach die Kirchenvorsteherschaft.

Die Fachaufsichtsperson kündigt ihre Besuchstätigkeit bei der zuständigen Kirchenvorsteherschaft an; es ist kaum damit zu rechnen, dass diese sich gegen die Wahrnehmung der Besuchstätigkeit zur Wehr setzt.

Wichtig dürfte das Vertrauen sein, das sich die Fachaufsichtsperson auf allen Ebenen erwerben muss.

Ein(e) künftige(r) Stelleninhaber(in) muss sowohl pädagogische und theologische Kompetenzen mitbringen als auch Kompetenzen im Bereich Beratung/ Qualitätssicherung/ Coaching, und er/sie muss mit den kirchlichen Gegebenheiten vertraut sein – oder muss bereit sein, allfällig noch fehlende Kompetenzen berufsbegleitend zu erwerben.

Fachstelle Religionsunterricht

Dank den zusätzlichen räumlichen Möglichkeiten im Berner Haus kann der Fachstelle Religionsunterricht in Zukunft ein Doppelbüro bereitgestellt werden (ein grosses und ein kleineres Büro, die durch eine interne Türe verbunden sind). Nachdem die geänderte Verordnung KKJ nicht mehr von einem „Amt für Katechetik“ spricht, sondern nur noch die Stellen auflistet, möchte der Kirchenrat in Zukunft von einer „Fachstelle“ reden. Es wird auch keinen „Amtschef“ geben, sondern die Stelleninhaber werden von der zuständigen Kirchenrätin im Ressortsystem geführt. Der Kirchenrat zieht im vorliegenden Zusammenhang auch den Ausdruck „Religionsunterricht“ jenem von „Katechetik“ vor, da damit klarer gesagt ist, dass es bei der Aufsicht/Beratung um alle Religionsunterricht Erteilenden geht, einschliesslich der Ordinierten.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, per 1. August 2014 eine 50%-Stelle für Fachaufsicht und Fachberatung im Religionsunterricht zu schaffen.

Frauenfeld, 18. September 2013

Der EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi